



Deutscher Bundestag

Ausschuss für
Kultur u. Medien

Ausschussdrucksache

18(22)126

11.04.2016

Fragenkatalog

Öffentliche Anhörung am 13. April 2016, PLH E.300

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts,

BT-Drs. 18/7456

Stellungnahme Kulturstiftung der Länder

I. Definitionen und Begriffsbestimmungen

1. Wie ist aus Ihrer Sicht die Frage zu beantworten, was für uns als Gesellschaft heute und zukünftig national wertvolles und identitätsstiftendes Kulturgut ist? Welche Kriterien sollten hier zugrunde gelegt werden?

Stellungnahme:

§6 und vor allen Dingen §7 des vorgelegten Gesetzentwurfs bieten bereits eine Reihe von wesentlichen Merkmalen, die ein national wertvolles Kulturgut definieren. Dies ist ein wesentlicher Fortschritt gegenüber den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und gerade der Hinweis in §7 Absatz 1 Nr. 1 auf die Kulturschätze von gesamtstaatlicher Bedeutung ebenso wie auf die der Länder und seiner historischen Regionen spiegelt die vielfältige Geschichte der Kulturregionen Deutschlands als heutiger föderaler Staat zutreffend wider. Im Übrigen bieten diese Kriterien im Hinblick auf die historischen, kunsthistorischen, aber auch sammlungshistorischen Gesichtspunkte einen guten Rahmen, der von den vorgesehenen Sachverständigen aus unterschiedlichsten Disziplinen ausgefüllt werden muss. Nicht nur vor dem Hintergrund der beiden Weltkriege und ihrer Zerstörungen, sondern auch in Kenntnis der zahlreichen regionalen Konflikte, sei es im ehemaligen Jugoslawien oder jetzt im Nahen Osten, ist immer wieder deutlich geworden, welche Bedeutung Kulturgutzerstörungen für die Nationen vor Ort wie auch für die gesamte Menschheit haben. So ist es auch nur naheliegend, dass wir uns als Kulturnation für unser Kulturgut verantwortlich fühlen. Dabei ist deutlich daran zu erinnern, dass es hier nicht um Kunst deutscher Künstler geht, sondern um Kunst, Kulturgut und Sammlungen in Deutschland.

2. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf verwandten Begriffsbestimmungen von „Kulturgut“, „nationalem Kulturgut“ und „national wertvollem Kulturgut“ und welche Definition würde Ihrer Auffassung nach der Vielfalt der Kulturgüter genügend Rechnung tragen? Kann Ihrer



Meinung nach eine Präzisierung dieses Begriffs zur Klärung von Missverständnissen beitragen, und wie wäre ihr Vorschlag?

Stellungnahme:

Unter national wertvolles Kulturgut ist jegliche Art von Kunst und Kulturgütern zu subsumieren, denen eine große Bedeutung für die Kunst- und Kulturgeschichte Deutschlands beigemessen wird aus Sicht der Sachverständigen. Insofern umfasst dieser Begriff alle Arten von Kulturgütern. Entsprechend dem Sinn des Gesetzes muss dieser weitgefassete Oberbegriff verwendet werden, der in jedem Einzelfall von den Experten auszufüllen ist.

3. Wie bewerten Sie den Vorschlag, die Definition für „national wertvolles“ Kulturgut um eine zeitliche Komponente zu erweitern, z. B. dass sich ein Objekt mindestens 50 Jahre auf Bundesgebiet befunden haben muss, um eingetragen zu werden? Würde eine solche Regelung der besonderen Geschichte der Bundesrepublik, insbesondere mit den Bemühungen um Rückgabe von Beutekunst aus dem Ausland, gerecht?

Stellungnahme:

Der Vorschlag, dass ein auf die Liste einzutragendes Objekt sich mindesten 50 Jahre auf Bundesgebiet befunden haben muss, ist nicht überzeugend. Abgesehen davon, dass diese Regelung im Falle einer Rückgabe von kriegsbedingt verlagertem oder gestohlenem Kulturgut aus dem Ausland problematisch sein könnte, ist doch das entscheidende Kriterium für eine Eintragung auf der Liste eben die Frage der Bedeutung für die Nation und die bemisst sich nach historischen, kunsthistorischen oder sammlungshistorischen Gesichtspunkten und – auch daran muss hier einmal mehr erinnert werden – betrifft immer nur herausragende Werke oder Sammlungen. Hinter diesem Vorschlag steht vermutlich der berechtigte Wunsch des Kunsthandels, der sich häufig auf Auktionen im Ausland mit Objekten eindeckt, diese unproblematisch nach Deutschland ein- und zum Verkauf auch wieder ausführen zu können. Hier muss man temporäre Regelungen schaffen, die die Flexibilität des Handels garantieren. Eine Mindestaufenthaltsdauer von 50 Jahren auf Bundesgebiet schießt weit über das Ziel hinaus.

4. Wie lässt sich die Definition von „Kulturgut“, worunter auch Objekte von „paläontologischem“ oder „numismatischem“ Wert fallen, in Abgrenzung zu archäologischem Kulturgut zweifelsfrei formulieren? Halten Sie die vorliegende Definition für ausreichend, um den besonderen Charakter dieser Objekte, z. B. als Massenware, gerecht zu werden? Wie sähen mögliche Klarstellungen aus?
5. Der vorliegende Gesetzentwurf definiert „national wertvolles“ Kulturgut als ein Objekt oder einen Sammlungszusammenhang, der „besonders bedeutsam“ für die Kulturgeschichte der Bundesrepublik ist und entsprechend eingetragen werden muss (§ 7 Absatz 1). Halten Sie diese Schutzgrundlage für sachgerecht? Wie würde sich eine Verengung der Definition auswirken, beispielsweise indem die „Einzigartigkeit“ eines Objektes als Grundlage für eine Eintragung benannt wird?

Stellungnahme:

Nicht nur für die Kulturgeschichte der Bundesrepublik – wie in der Frage formuliert – sondern vielmehr für die Kunst- und Kulturgeschichte Deutschlands muss ein Kulturgut von besonderer Bedeutung sein. Und dies gilt es durch Experten zu überprüfen. Ob ein Werk einzig-



artig ist, hilft als Definition letztlich nicht weiter. Es ist immer eine Einzelfallprüfung. Um es an einem Beispiel zu verdeutlichen: Nehmen Sie ein Buch aus dem 18. Jahrhundert, das noch in mehrfacher Ausgabe an verschiedenen Orten Deutschlands vorhanden ist. In einem Exemplar befinden sich handschriftliche Eintragungen einer wichtigen Geistesgröße, einer Persönlichkeit der politischen Geschichte, eines Künstlers. Das könnte seine besondere Bedeutung ausmachen. Auch hier kann immer wieder nur auf die Beurteilung durch Sachverständige verwiesen werden. Die gewählte Definition im Entwurf ist deswegen vollkommen ausreichend, um von den Experten auch ausgefüllt zu werden.

II. Konsequenzen für die Pflege „national wertvollen Kulturguts“

6. Welche Ableitungen sind Ihrer Meinung nach mit der Deklaration eines Kulturgutes als „national wertvoll“ verbunden? Sollten im Rahmen der Novellierung verbindliche Regelungen für den Erhalt, die Pflege, den Verkauf und die öffentliche Zugänglichmachung dieser Kulturgüter getroffen werden, und wenn ja, in welcher Form könnte dies geschehen? Sollten sich diese Vorgaben auch auf „national wertvolles Kulturgut“ in Privatbesitz beziehen?

Stellungnahme:

Hinsichtlich der Kulturgüter in öffentlichen Sammlungen sind die Standards, wie mit Kulturgut hinsichtlich Erhalt, Pflege und öffentlicher Zugänglichmachung umzugehen ist, nicht zuletzt durch den Deutschen Museumsbund (DMB) und ICOM definiert. Auch was den Verkauf von Kulturgütern angeht, gibt es auf der Grundlage des Ethik-Code von ICOM formulierte Vorgehensweisen. Auch dem privaten Eigentümer von national wertvollem Kulturgut ist es gemäß den §§ 18 und 19 des Gesetzentwurfs auferlegt, in pfleglicher Weise mit dem Kulturgut umzugehen. Das ist eine sehr wichtige Neuregelung im Verhältnis zu der bisherigen gesetzlichen Regelung. Die Eintragung auf der Liste hindert den Eigentümer nicht am Verkauf innerhalb Deutschlands. Eine grundsätzliche öffentliche Zugänglichmachung ist ein aus meiner Sicht zu weit gehender Eingriff in das Eigentum. Dies ist jedem Eigentümer überlassen und wird gegebenenfalls auch mit steuerlichen Anreizen attraktiv sein.

III. Eintragungsverfahren

7. Sollte die Zustimmung des Sachverständigenausschusses zwingende Voraussetzung für die Eintragung durch die Oberste Landesbehörde sein? Wie bewerten Sie den Einwand, dass die Voten der Sachverständigenausschüsse, die über eine Eintragung in die Liste „national wertvoller Kulturgüter“ entscheiden, für die zuständigen Obersten Landesbehörden verbindlich sein sollen? Inwieweit stehen die beabsichtigten Regelungen in § 14 im Einklang mit dem Demokratieprinzip des Artikels 20 Absatz 1 GG respektive seinen Entsprechungen in den Landesverfassungen?

Stellungnahme:

Der Vorschlag, das Votum des Sachverständigenausschusses als zwingend für die Eintragung vorzusetzen, ist bestechend. Gerade auch aus der Blickrichtung eines betroffenen privaten Eigentümers signalisiert dies eine unabhängige Entscheidung. Auf der anderen Seite fallen die Verantwortlichkeit für die Eintragung mit ihren Rechtsfolgen und für die Entscheidung des Sachverständigenausschusses auseinander und dagegen gibt es gutbegründete rechtliche Bedenken. Aus meiner Sicht sind beide Lösungen gut vertretbar. Betrachtet man die Praxis



der letzten Jahre, so ist mir kein Fall bekannt, in dem sich eine Landesregierung über ein klares Votum eines Sachverständigenausschusses hinweggesetzt hätte.

8. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Möglichkeit des für Kultur und Medien zuständigen Mitgliedes der Bundesregierung, selber ein Eintragungsverfahren einzuleiten, auch über die zuständige Landesbehörde hinweg?

IV. Ein- und Ausfuhrbestimmungen

9. Worin sehen Sie die Problematik in der Praxis bei den Einfuhrvorschriften nach § 29 ff.?
10. § 30 Satz 1 fordert die generelle Pflicht, bei der Einfuhr geeignete Unterlagen mit sich zu führen, mit denen eine rechtmäßige Einfuhr nachgewiesen werden kann. In Satz 2 wird ausgeführt, dass dies „insbesondere“ Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftslandes (sofern erforderlich) sein können. Sind Fälle denkbar, bei denen dies nicht möglich ist? Wie könnte der Paragraph gegebenenfalls angepasst werden? Könnte man auch daran denken, dass einerseits nur vorhandene Unterlagen mitzuführen sind und andererseits ergänzend eine Nachforschungspflicht zu konstituieren, wenn die Gesamtumstände den Verdacht ergeben, dass es sich um Raubkunst oder Objekte aus Ausgrabungen handeln könnte? Oder ist das ausreichend in § 41 Abs. 2 geregelt?
11. Befürworten Sie die Forderung nach einem sogenannten Negativattest (laissez passer), also dem Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, verbindlich feststellen zu lassen, dass das ihm gehörende Kulturgut nicht als „national wertvolles Kulturgut“ eingestuft wird? Wäre diese Möglichkeit sinnvoll und der damit verbundene Umsetzungsaufwand auf Seiten der Länder aus Ihrer Sicht vertretbar?

Stellungnahme:

Die Einrichtung eines solchen Negativattestes halte ich für sehr sinnvoll im Sinne einer Rechtsicherheit. Dies ist für den Kunsthandel ebenso wie für den privaten Eigentümer sicher von großem Interesse.

12. Wie bewerten Sie die Forderung, die Höchstfrist für das freie Geleit von Kulturgütern zu Ausstellungszwecken (§§ 73 ff) nicht zu begrenzen, sondern in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen?

V. Wert- und Altersgrenzen

13. Der Gesetzentwurf will die Ausfuhr von Kulturgut neu regeln und Ausfuhrvorbehalte, wie sie bereits für Drittstaaten (Ausfuhr aus der EU) gelten, auch auf den Handel im Binnenmarkt anwenden. Anhand bestimmter Wert- und Altersgrenzen bedarf es daher zukünftig auch für den Binnenmarkt einer Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut. Halten Sie die vorgeschlagenen Regelungen für sachgerecht? Wäre für Höhe und Alter eine Übernahme der Wert- und Altersgrenzen, wie sie im Anhang der EU VO Nr. 116/2009 festgelegt sind und von vielen europäischen Mitgliedstaaten auch übernommen wurden, angemessen? Was spricht für eine Erhöhung der Wert- und Altersgrenzen?



Stellungnahme:

Abgesehen davon, dass die derzeitige Fassung des §24 unübersichtlich ist, erscheint sie uns sehr stark geprägt von der Wahrnehmung des Marktes für die Kunst des 20. Jahrhunderts. Betrachtet man die ältere Kunst, auch die Arbeiten auf Papier, erscheinen die Mindestgrenzen sehr hoch und – auch das muss noch einmal wiederholt werden – national wertvolles Kulturgut ist nicht notwendig auch teures Kulturgut. Als Beispiele seien die Wertgrenzen für graphische Arbeiten, Handschriften oder Archive (jeweils 50.000 €) genannt: Hier würde viel verloren gehen, was beispielsweise bei Archiven für Landes- und Regionalgeschichte von großer Bedeutung ist. Auch im Hinblick auf die Praktikabilität sollte noch einmal darüber nachgedacht werden, ob nicht die Werte der EU-Richtlinie für sämtliche Ausfuhren angewandt werden sollten.

14. Sollten die für eine Ausfuhrgenehmigung maßgeblichen Wertgrenzen für Sammlungen (gemäß Ziff. 13 der Tabelle in der Begründung zu § 24 Abs. 2) angehoben werden?

Stellungnahme:

Im Hinblick auf das zu Frage 13 Gesagte ist dieser Vorschlag abzulehnen.

15. Würden Sie eine Anhebung der Wertgrenzen auch für andere Kulturgüter begrüßen? Wäre die Zahl der erforderlichen Genehmigungen und der bürokratische Aufwand bei den zuständigen Landesbehörden für Sie ein Argument in diesem Zusammenhang?

Stellungnahme:

Ebenfalls Ablehnung (s.o.)

VI. Sorgfaltspflichten

16. § 42 fordert Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen von Kulturgut. Dabei sind einige Bestimmungen nach § 42 Satz 1 Nummer 3 bis 7 nur nach Maßgaben der „wirtschaftlichen Zumutbarkeit“ zu erfüllen. Birgt diese Formulierung Ihrer Meinung nach die Gefahr, die intendierten Schutzwirkungen für Kulturgut zu umgehen?
17. Die erhöhte Sorgfaltspflicht beim gewerblichen Inverkehrbringen in § 44 ist nicht gekoppelt an die „wirtschaftliche Zumutbarkeit“. Ist eine Begrenzung des Aufwands im Hinblick auf Artikel 14 GG rechtlich geboten?
18. Sorgfaltspflichten gelten nach § 42 ff. für Kulturgüter, die einen Wert von mehr als 2.500 Euro haben, oder archäologische Kulturgüter ab einem Wert von 100 Euro. Halten Sie diese Wertgrenzen für angemessen bzw. welche Wertgrenzen sind in Ihren Augen sachgerecht?
19. Sollten die zusätzlichen Sorgfaltspflichten für den gewerblichen Handel (§ 42 ff.) mit Bild- und Tonträgern entfallen? Ist der Bezug auf ein „Einzelstück“ hinreichend eingrenzbar? Woran kann sich ein Schätzwert orientieren?



VII. Illegaler Handel

20. Wie bewerten Sie die Verknüpfung der im Gesetzentwurf formulierten Nachweis- und Sorgfaltspflichten für die Herkunft und die rechtmäßige Einfuhr von archäologischem Kulturgut mit dem Kriterium der Zumutbarkeit? Sind die im Gesetzentwurf gefassten Pflichten und Sanktionsmöglichkeiten ausreichend, um den illegalen Handel wirkungsvoll unterbinden zu können?
21. Wie bewerten Sie die im Gesetzentwurf enthaltenen Abschnitte, die sich auf die Ein- und Ausfuhrbestimmungen sowie die Rückgabe von Kulturgütern beziehen, mit Blick auf archäologische Kulturgüter? Wo sehen Sie für den Schutz von archäologischen Kulturgütern und das Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, den illegalen Handel mit Kulturgut zu erschweren, noch Nachbesserungsbedarf?

VIII. (Natur-)Wissenschaft und Forschung

22. Inwieweit tangieren die vorgesehenen Regelungen die Anliegen von Wissenschaft und Forschung, insbesondere naturwissenschaftliche und paläontologische Sammlungen betreffend?
23. Wie wirkt sich ein Beschädigungsverbot für eingetragenes Kulturgut (§18) auf naturwissenschaftliche Güter aus, die auf der Liste „national wertvollen“ Kulturgutes stehen? Wie wären hier Regelungen zu fassen, die eine sachgerechte, auch invasive wissenschaftliche Erforschung und Präparation solcher Objekte zulassen?
24. Sehen Sie in dem Gesetzentwurf Anwendungsprobleme für naturwissenschaftliche Forschungs- und Sammlungsarbeit, insbesondere durch die weit gefasste Kulturgutdefinition in § 2?
25. In welcher Form könnten die im Gesetzentwurf gefassten Regelungen mit denjenigen Melde-, Aufbewahrungs-, Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll in Einklang gebracht werden, um so den besonderen Anforderungen der naturwissenschaftlichen Sammlungen gerecht zu werden?

IX. Umsetzung der UNESCO-Konvention

26. Wie schätzen Sie die Umsetzung der „UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen“ von 1970 durch den vorliegenden Gesetzentwurf ein und wo sehen Sie in diesem Zusammenhang noch Änderungsbedarf?

X. Bürokratie- und Kostenaufwand

27. Wie hoch schätzen Sie den Erfüllungsaufwand und die finanziellen Mehrkosten auf Seiten des Bundes und der Länder ein? Sind die im Gesetz vorgesehenen Aufbewahrungsfristen (30 Jahre) angemessen oder reichen wie in anderen Rechtsbereichen (Steuerrecht) auch kürzere Fristen aus?



XI. Vorkaufsrecht

28. Ein zentraler Kritikpunkt der Debatte sind faire Kompensationen für verkaufswillige Eigentümer von Kulturgut, deren Eigentum auf die Liste „national wertvoller“ Kulturgüter eingetragen wird. Ein hierbei oft debattierter Vorschlag ist die Einführung eines staatlichen Vorkaufsrechts nach dem sogenannten „englischen Modell“. Bitte zeigen Sie Vor- und Nachteile einer Einführung eines solchen Modells auf. Was würde eine Einführung des Vorkaufsrechts für die bereits eingetragenen Kulturgüter bedeuten?

Stellungnahme:

Zunächst ist festzustellen, dass in der bereits häufig zitierten Bundesverwaltungsgerichtsentcheidung „7 C 33/92“, die zuletzt in einem Urteil im Jahr 2011 bestätigt wurde, die Grundsätze zum Vorkaufsrecht formuliert worden sind: Hier verweist das Gericht darauf, dass es nicht Sache des Staats sein kann, sich durch Ausübung eines Vorkaufsrechts am internationalen Kunsthandel zu beteiligen und auf diesem Wege wertvolles Kulturgut zu verstaatlichen. Es verweist außerdem auf die Pflicht zum Grundsatz des sparsamen Umgangs mit öffentlichen Mitteln, der einer Verpflichtung des Staats auf Ankauf zu dem vom Eigentümer ausgehandelten Preis entgegenstehe und auf die Gefahr von Scheinverkäufen zu überhöhten Preisen. Dieser Einschätzung können wir uns nur anschließen. Hingewiesen werden sollte allerdings auch darauf, dass das so häufig als vorbildlich angeführte englische Modell nicht funktioniert. Vielfach zitiert wurde bereits der Hinweis, dass diejenigen Kulturgüter, für die Exportlizenzen in Großbritannien beantragt werden, nur zu weit weniger als der Hälfte dann für öffentliche Sammlungen angekauft werden können. Der Staat stellt hierfür keine Mittel zur Verfügung, sondern räumt lediglich beispielsweise einem Museum eine Frist von sechs Monaten ein, ein Kunstwerk zu dem ausgehandelten Verkaufspreis abzüglich eines ansehnlichen Steuernachlasses zu erwerben. Hier tritt in der Regel der „Art Fund“ in Aktion, ein Verein mit 110.000 Mitgliedern, der große Spendenkampagnen lanciert und damit auch Großspender anzieht. Allerdings eben in weitaus weniger als der Hälfte der Fälle erfolgreich. Gerade erst konnte man in mehreren Veröffentlichungen im „Art Newspaper“ lesen, dass sich der „Art Fund“ öffentlich aus dieser Art von Erwerbungsförderung zurückzieht. Zunehmend haben Käufer hinsichtlich solcher wichtigen Kunstwerke kurzfristig den Antrag auf Exportlizenz zurückgezogen und belassen lieber 10 Jahre das Kunstwerk in Großbritannien, bis sie dann erneut eine Ausfuhr beantragen können. Dann allerdings bekommt ein erwerbungswilliges Museum nicht mehr den großzügigen Steuernachlass und eine Erwerbung rückt in weite Ferne. In der Regel stellen diese langfristig exportwilligen Käufer ihre frisch erworbenen Kunstwerke einem Museum als befristete Leihgabe zur Verfügung, was den Marktwert des Kunstwerkes dann noch einmal steigen lässt. Dies ist ein Modell, was wirklich nicht zur Nachahmung einlädt.

XII. Zoll

29. Wie bewerten Sie die aktuell im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts enthaltenen Regelungen zu den Aufgaben und Befugnissen der Zollbehörden? Welchen Nachbesserungsbedarf sehen Sie hier insbesondere, was die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr von (archäologischen) Kulturgütern betrifft?



XIII. Sonstiges

30. Könnte man mit Blick auf § 40 auch daran denken, eine Pflicht zur Rückabwicklung zu konstituieren und die Schadenersatzpflicht für das Inverkehrbringen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken?
31. Der Schutzzweck des Ausfuhrverbotes von national wertvollen Kulturgütern wird damit begründet, dass sie identitätsstiftend für Deutschland sind. Es wird hierzu vereinzelt vorgetragen, dass das Gesetz aber gerade nicht vorschreibt, solche Kulturgüter öffentlich zugänglich zu machen. Daher sei die Erreichung des Gesetzeszwecks zweifelhaft, so dass damit der Eingriff in das Eigentumsrecht unverhältnismäßig wäre. Wie ist dieses Argument zu bewerten?

Stellungnahme:

Auch bisher war die Eintragung in die nationale Liste nicht zwingend mit einer öffentlichen Zugänglichkeit eines Kunstwerkes verbunden. Eine solche Pflicht wäre in der Tat ein zu großer Eingriff in das private Eigentum und auch nicht notwendig. Die Erfahrung mit diesen Kulturgütern zeigt, dass ein Zugang nach vorheriger Absprache beispielsweise für Wissenschaftler in der Regel möglich ist oder häufig auch die Bereitschaft besteht, solche Werke als Leihgaben temporär in eine Ausstellung zu geben.

32. Welche Bedeutung hat die vom Bundesrat vorgeschlagene Beweislastumkehr zugunsten des Herkunftsstaates in Ergänzung zur Stichtagsregelung in § 52?
33. Sehen Sie eine Gefahr, dass aus der generellen, gesetzlichen Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen, sofern sie die Voraussetzungen des § 6 I Nr. 2-4 erfüllen, als nationales Kulturgut Einschränkungen in der Handlungsfreiheit für Museumsdirektoren, Sammlungsleiter u. a. entstehen könnten? Bliebe ihnen z. B. die Möglichkeit, aus sammlungstechnischen (nicht haushalterischen) Gründen ein Exponat abzugeben (Stichwort „Entsammeln“)?

Stellungnahme:

Die Handlungsfreiheit von Verantwortlichen für öffentliche Sammlung wird durch die generelle Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen in keiner Weise beeinträchtigt. Das „Entsammeln“, d. h. das Abgeben von Werken aus öffentlichen Sammlungen, muss immer die absolute Ausnahme sein, und hier gibt es eine vom Deutschen Museumsbund ausgearbeitete Vorgehensweise, die auf den ethischen Standards des ICOMs fußt. Der mit der generellen Unterschutzstellung öffentlicher Sammlungen erreichte Rechtsschutz, auch international, ist im Verhältnis zu den kaum erkennbaren Einschränkungen von wesentlich höherer Bedeutung.

34. Welche Probleme stellen sich Ihnen in der Praxis bei der Provenienzforschung, insbesondere bei Werken, die vor 1945 entstanden sind und verfolgungsbedingt entzogen worden sein könnten. (§ 42 und insbesondere § 44)?

Stellungnahme:

Die zitierten Paragraphen 42 und 44 des Gesetzentwurfs, die sich an den Kunsthandel richten, sind aus unserer Sicht unverzichtbar; das zeigen nicht nur die jüngsten öffentlichen Dis-



kussionen über Fragen der Restitution von ehemals jüdischem Kunsteigentum. Die Provenienzforschung, die seitens der öffentlichen Sammlungen mit Vehemenz vorangetrieben wird, ist dringend auf eine gute Dokumentation im Kunsthandel angewiesen, der häufig beispielsweise an Museen wichtige Kunstwerke vermittelt. Diese Bestimmungen sollten also unbedingt wie entworfen ins Gesetz aufgenommen werden.